srh

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

**1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen**

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, die von SRH Berufsbildungswerk Sachsen GmbH („Besteller") mit Lieferanten oder Dienstleistern („Lieferant") abgeschlossen werden.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

1.3 Die folgenden Regelwerke gelten in absteigender Rangfolge:

- die individuelle Bestellung mit Leistungsbeschreibung,
- gegebenenfalls besondere Vertragsbedingungen (z. B. EVB-IT) und Anlagen,
- ergänzende Vertragsbedingungen,
- diese AEB,
- technische Richtlinien (z. B. VOB/B, DIN-Normen).

**2. Vertragsschluss**

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich oder in Textform unverändert zu bestätigen. Erfolgt keine rechtzeitige Annahme, kann der Besteller die Bestellung kostenfrei widerrufen.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und kostenlos, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

**3. Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe**

3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware oder Leistung am benannten Bestimmungsort bzw. die erfolgreiche Abnahme.

3.2 Bei absehbarer Verzögerung hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.3 Im Verzugsfall ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,3 % des Nettoauftragswerts je Werktag, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswerts, geltend zu machen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.4 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung möglich.

**4. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Dokumentation**

4.1 Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung genannten Ort.

4.2 Bei Lieferungen mit Montage oder Installation erfolgt der Gefahrübergang erst mit Abnahme, andernfalls mit Wareneingang.

4.3 Versand- und Verpackungskosten trägt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.4 Verpackung muss den gesetzlichen Vorgaben und Transportanforderungen entsprechen. Rücknahmeverpflichtungen gelten nach Maßgabe der Verpackungsrichtlinie.

4.5 Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer und Inhaltsbeschreibung beizufügen.

4.6 Bei Importen ist die Ware verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, alle export- und zollrechtlichen Pflichten sowie Ursprungsnachweise zu erfüllen.

4.7 Der Lieferant sichert die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, einschließlich CE-Konformität,

zu.

4.8 Alle für Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur notwendigen Unterlagen sind kostenlos und in vervielfältigungsfähiger Form mitzuliefern.

4.9 Eine fachgerechte Einweisung des Bedienpersonals gehört zum Leistungsumfang.

**5. Prüfpflicht, Mängelanzeige, Abnahme**

5.1 Der Besteller prüft die Ware nach Wareneingang stichprobenartig auf Identität, Menge und offensichtliche Transportschäden.

5.2 Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung (bei versteckten Mängeln) oder Wareneingang (bei offensichtlichen Mängeln) erfolgen.

5.3 Empfangsquittungen gelten nicht als Abnahme. Eine Abnahme erfolgt nur ausdrücklich.

5.4 Höhere Gewalt und ähnliche unverschuldete Umstände berechtigen den Besteller, die Abnahme hinauszuschieben.

**6. Gewährleistung**

6.1 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine längere gesetzliche oder vertragliche Frist gilt.

6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung mangelfrei, funktionstüchtig, dem Stand der Technik entsprechend und für den vereinbarten Zweck geeignet ist.

6.3 Bei Mängeln hat der Besteller das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung), Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz.

6.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist unzumutbar, kann der Besteller Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

6.5 Die Kosten der Mängelbeseitigung, einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant.

6.6 Eine Nachbesserung hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist.

6.7 Gleiches gilt bei verspäteter Lieferung.

**7. Produkthaftung und Versicherung**

7.1 Der Lieferant stellt den Besteller auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung frei, sofern die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen.

**8. Schutzrechte Dritter**

8.1 Der Lieferant garantiert, dass durch seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle dadurch entstehenden Kosten.

**9. Preise, Rechnungen, Zahlung**

9.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenkosten ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9.2 Rechnungen müssen alle gesetzlichen Pflichtangaben sowie Bestellnummer und Positionsdaten enthalten.

9.3 Zahlung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen netto nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnung.

9.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

9.5 Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

srh

**10. Abtretung, Aufrechnung**

10.1 Forderungen gegenüber dem Besteller dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

10.2 Der Besteller ist berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

**11. Compliance und Nachhaltigkeit**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, geltendes Recht einzuhalten, insbesondere im Bereich Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung (z. B. gemäß UN Global Compact, LkSG).

11.2 Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**12. Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit**

Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder stellt er seine Zahlungen ein, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

**13. Vertraulichkeit und Datenschutz**

13.1 Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung offengelegt werden.

13.2 Der Lieferant erklärt sich mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten durch den Besteller einverstanden, soweit dies zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

**14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der in der Bestellung angegebene Ort, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Bestellers.

14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).